

Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohendorf, Nördlich, Bernsdorf, Nösdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Ottmannsdorf, Mülsen St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurn, Niedermülsen, Ruhlschnappel und Lischheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

66. Jahrgang.

Nr. 187.

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

Sonntag, den 13. August

Hauptinsertionsorgan
im Amtsgerichtsbezirk

1916.

Lebensmittelverkauf in Lichtenstein	
gegen braune und gelbe Lebensmittelparte. Fleisch außerdem gegen Fleischpartie	
Montag, den 14. August 1916	
nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Erdgeschoss der Bürgerschule.	
Kalbfleisch, gesägt, 1 Pfund-Dose	2.50 M.
Leber-Pastete, 1 Pfund-Dose	2.30 M.
Rind. Fleischstücke, 2 Pfund-Dose	2.50 M.
Schweinefleisch, 4 Pfund-Dose	22.00 M.
Außerdem:	
Rind. Rilf mit Rüder, Dose	0.90 M.
Cahne i. Fischchen à Fl.	1.00 M.
Risotto, die Dose	1.15 M.
Oeljardinen, die Dose	0.70 M.

Der Stadtrat.

Auf Blatt 9 des Genossenschaftsregisters betr. den Spar-, Kredit- und Bezugsverein Mülsen St. Jacob eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht im Mülsen St. Jacob, ist am 11. August 1916 eingetragen worden:

Der Mühlengutsbesitzer Emil Otto Utermann in Mülsen St. Jacob ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes; der Gutsbesitzer Max Ullmann in Stangendorf ist Mitglied des Vorstandes.

Königliches Amtsgericht Lichtenstein,
am 11. August 1916.

Allgemeine Fortbildungsschule in Lichtenstein.
Der Unterricht findet nur einmal in der Woche und zwar Montags statt, für die Klassen 1 (Zimmer 30) und 3 (Zimmer 23) von 2-6 (nicht mehr von 4-8) und für die Klassen 2 (Zimmer 22) und 3 (Zimmer 21) von 3-7. Der Unterricht beginnt Montag, den 14. August. Bei Schulverträumen gilt als Entschuldigungegrund zunächst nur Krankheit. Beurlaubungen werden nur ausnahmsweise in den dringendsten Fällen erteilt, alle Entschuldigungen sind von den betreffenden Eltern, Lehrerinnen oder Arbeitgebern vorher persönlich oder schriftlich bei dem Direktor anzubringen. Ungerechtfertigte Verharmnis wird nach dem Schulgesetz bestraft.

Die Schuldirektion:
Dr. Hüttig.

Das Wichtigste.

* Der Adjutant von Bethmann Hollweg ist am Mittwoch von Kaiser Franz Joseph in Audienz empfangen worden. Auch darauf empfing Seine Majestät auch den Staatssekretär von Jagow. Die Österreichische und russische Presse widmen den beiden deutschen Staatsmännern einen herzlichen Empfang.

* Das italienische Großkampfschiff „Leonardo da Vinci“ soll in die Luft gelassen sein.

* Nach einer „Temps“ Meldung ist die königliche von Montenegro mit den Prinzessinnen Elena und Tatjana sowie dem Prinzen Peter in Paris angelangt. Der König und seine Familie werden sich vielleicht endgültig in der Umgebung von Paris niederlassen.

* Die dritte Bevölkerung der Vertreter der französischen Bünderegierung mit den Vertretern der Alliierten Regierungen sind am Mittwoch im Ministerium des Krieges in Paris statt.

* Aus Peru wird gemeldet: Die Unterhandlungen der chilenischen Delegierten mit Vertretern der alliierten Regierungen in Paris sind Mittwoch ihren Platz geworden und haben für die Schweiz einen wichtigen Einfluss auf jah der ganzen Welt gebracht.

* Auf Befehl des Generals Zarroll wurde ihm General Gordonix beigeordnet, um die französischen Divisionen unmittelbar zu befiehlt. General Zarroll wurde beauftragt, den Überblick über die verschiedenen Streitkräfte der Alliierten in der Gegend von Saloufi zu übernehmen.

* Nach einer Meldung des „Matin“ aus Libanon ist eine Einigung dahin getroffen worden, dass General 4000 Mann Truppen an die Westfront sendet.

Der versprochene Sieg!

Mit welchen Mitteln die französischen und englischen Heeresoberen an der Somme front die aufeinander stehende Front geführte und ihrer Truppen zu helfen und ihnen schwierigen Mut neu zu geben, beweisen die folgenden in unserer Hand gesetzten Armees Besche:

1. Englisches Armee Tagesbericht (4. Arm.) vom 12. Juli 1916:

Der Feind hat bereits die meisten seiner Reserven aufgebraucht und hat nur noch sehr wenige verfügbare. Die noch zu durchbrechenden Verteidigungsstellen sind nicht annähernd so tief, so breit oder so gut angelegt, wie die schon genommenen, und die einzigen feindlichen Truppen, erobert und demoralisiert, sind vielmehr zur Verteidigung tätig, als sie es vor ihr waren.

Zahlreich ist die Stadt schon mehr als voll gewonnen. Was noch zu tun ist bleibt, ist leichter als das, was schon getan ist, und wir sind nunmehr, so durchdrungen.

Bringt jeden Angriff bis zu seinem bestimmten Höhepunkt, mit der gleichen Tapferkeit und Entschlossenheit wie am 1. Juli.

Gehen wir davon aus, dass es britische Soldaten seien, die anstreben, wie es britische Soldaten seit je angestrebt.

Es beläuft sich zweifellos, dass ein oder zwei Tage weiterer Kampfesfortschritts erwartet werden, vereint und anoblig der Kavallerie die Möglichkeit von entscheidender zu anderen Städten wenden und den Weg zu neuen eroberten Städten werden, welche den endgültigen und definitiven Sieg auswirken.

2. Französischer Tagesbericht vom 12. Juli 1916:

2. Französischer Tagesbericht vom 12. Juli 1916: Kommandeur der 1. Reserve Division, General Lebœuf vom 12. 7. 1916:

Zur Zeit müsse ich weiß es, aber ich weiß auch, dass der Deutsche noch erstaunlicher ist als Ihr, und ich weiß auch, dass der Deutschen Sieg nicht sofern kommt. Der Deutsche ist erstaunlich, weil er sich seit 8 Tagen nur mit großen Schwierigkeiten verringt. Er ist demoralisiert, weil er führt, dass wir bereit sind, uns auf ihn zu setzen, sowohl von Norden wie von Süden her, ihn ja in einer Zange fangen.

Der Heeresoberhaupt kann nicht abholen, weil er zum nächsten Reserven braucht, um nachdem die Deutschen eingeschlossen sind, seinen Truppen freien Platz zu lassen. Er wird Ihr dies, so werden Ihr heute Abend abgelöst.

Alles Gold dem Vaterlande.

Unter Bezugnahme auf den Aufruf des für den Amtsgerichtsbezirk Lichtenstein gebildeten Ehrausschusses erkläre ich mich zur Annahme von Goldwaren aller Art und deren Weiterführung an die Hauptstelle bereit. Ich bitte die Ablieferung möglichst nächstens.

Dienstag, den 15. August

vormittags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr in meinem Geschäftszimmer zu bewirken. Die Auszahlung des Kaufpreises erfolgt sofort nach geschehener Sachverständigen-Schätzung ebenfalls durch mich.

Callenberg, am 12. August 1916.

Der Bürgermeister.

Nr. 169.

Zusatz-Märkte.

Hiermit wird bestimmt, dass die am 14. Juli 1916 ausgegebenen braunen Zusatzmarken, wovon die Nr. 1 und 2 noch vorhanden sind, auf je 1 Pfund Brot, nicht Mehl, Gültigkeit erhalten und zwar:

Nr. 1 gültig ab 14. August auf 1 Pfund Brot.

Nr. 2 gültig ab 21. August auf 1 Pfund Brot.

Glauchau, den 11. August 1916.

Der Bezirksverband
der Königlichen Landeshauptmannschaft Glauchau.
J. B. Regierung-Amtmann Renfö.

Bekanntmachung,

die Anzeige von Hülfenfrüchten betreffend.

Für die nach §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesrats über Hülfenfrüchte (Reichsgesetzblatt S. 846) zu erstattenden Anzeigen wird von der Reichshülfenfruchtkasse ein einheitliches Formular ausgetragen und den Kommunalverbänden unmittelbar überhandt werden. Die Kommunalverbände haben das Erforderliche wegen der Ausgabe der Formulare an die Haushaltsgeschäftigen zu veranlassen.

Dresden, den 9. August 1916.

Ministerium des Innern.

So braucht Ihr denn nur vorzugeben: Der Deutsche steht seit 14 Tagen Euch gegenüber in einem Ring von Feuer, in einer wahren Hölle.

Tats ist wohl ich sagen, denn Ihr wisst, dass Ihr Euch immer die Dinge lohnen, wie sie sind, für werdet mich verstehen, weil ich iron Eurer Kämpfen noch eine Anstrengung von Euch fordere; aber dann werdet Ihr Siegen sein, das verloren ist Euch, wenn Ihr alle draußen geht wie ein Rennfahrer, der überall Verbrennen.

Die müssen die französischen Deutschen nicht mehr kennen, als die polnischen Deutschen, als Deutschen doch nicht leichter geworden, als Polen auch, und sogar zu eignenständigen aufzubauen! Das hat Ihnen der Deutschen und die Deutschen vornehmlich! Wir können das freuen, dass Ihre Zusammenarbeit sehr recht geschafft, kein wird. Außerdem werden sie es sicherlich, in es identisch, zu werden müssen die französischen Deutschen freien wollen, um die Deutschen im Durchsetzen zu fördern.

Der deutsche Heeresbericht.

Greves Marstallamt, 11. August.

Vom weislichen Kriegsplan.

Nördlich der Somme haben verbündete und weiße Länder der Russen und ergebnislos angegriffen. Wenn so militärisch der oftmal wiederholte Kriegsplan jetzt, dieser Deutschen kann nördlich des Absatzes gegenüber dem Deutschen Reichslande läuft der Kriegsplan zu. Am übrigen sind keine Ereignisse briender Bedeutung zu berichten.

Vom östlichen Kriegsplan.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Östlichen Böhmen-Zee und Smorga sowie in der Region nordöstlich von Kreis sind zahlreiche kleinere russische Angriffe militärisch abgewiesen worden. In der Zee und dem beiderseitigen Teil der Somme sind zahlreiche russische Angriffe militärisch abgewiesen worden. Der Deutschen nach seiner Rückkehr den letzten Tag im Attacca auf lebhafte Artilleriefeuer. Von ihm verjagte Zeile an der westlichen Seite des Kriegs-Zee bei Lubitsch und südlich von Zee sind nicht geblieben.

Die südlich von Salosche eingeschlossenen Städte haben größere Ausdehnung angenommen. Der russische

trat
te.
nd begann
folge Mo-
ns Gefecht
d. Quer-
feuer der
legte sich
te auf.

E.V. den
hatten
o in Flam-
ion außer
was zer-
def stand
icht mög-
Artillerie-
sche feu-
ein Voll-

llerie deh-
jede Ver-
ar. Die
cht nach-
t war.
Schiff
us, infolge
Granate
egen hoch-
ere. Nur
s Gefecht
ndes".

enzer
10. Gent-
ampfiste
treiben-
nn aber
Graf
einzig-
beracht.
Vorfall
beim Ver-
bet wor-
icht mehr
schweren

enken!"
Schiff!
Graus".
"Undes"
und ver-
icht durch
die Ver-
he und
dhaft an
sendbede-
Buleyt
Tiege,
nangs 3.
em an.
istensort
1 Uhr
f mit
sich zu-
brach er

Wasser
he.
aus" er-
tsches

nn mit
o jeden
n. Die
arbei-

i.
not!
Nach-
Berlin

seite
Haus-
7,50.
50,00.
se

5,00.

se, -

SLUB

Wir führen Wissen.

Adermann, Bruno, Niederlungwitz. Hermann, Bärne, Müllen St. Jacob. Blechac, Albert. Götzenort. Törfel, Oskar, Bernsdorf. Brüchner, Walter, St. Endien. Krebsiger, Bruno, Müllen St. Jacob.

Bernhardt, Hermine, st. Mertingwitz. Schubert, Emil, Müllen St. Nicolas.

Nachmusterung! Nochmals durch das sie vertretende Generalkommando in Leipzig die Nachmusterung der untenstehenden Wehrpflichtigen angeordnet worden ist, wird hiermit folgendes bestimmt: zur Wehrstellung im Musterungszeitraum sind verpflichtet alle seitig unantastbar feststellbaren Militärvorrichtungen nicht Kundsturzpflichtigen aus den Geburtsjahrabdrücken 1896 und ältere sowie häufige Kundsturzpflichtigen des Geburtsjahrabdrucks 1897, soweit sie bei früheren Musterungen nicht als Trippenverdunstzähler bezeichnet bzw. bereits eingestellt werden sind, und die zur Dienstzeit der Erfahrbörsen entlassenen Mannschaften, die vor dem 1. April 1896 entlassen worden sind. Somit haben sich zu Reden im Zähringenbahn in Lichtenstein Montag den 21. August, Mittwoch: 10 Uhr, die Leute aus Bernsdorf, Görlitz, Gitterborn, Holzendorf, Kuhbachau, Müllen St. Jacob und Tiefendorf; Dienstag, den 22. August, vermittags 10 Uhr, aus Lichtenstein, Müllen St. Nicolas, Müllen St. Nicolas, Mödlitz und Mühlberg. Die Mannschaften aus St. Endien, Götzenort, Niederlungwitz und Zörm sind bereits am 14. August vorangegangen. 10 Uhr im „grünen Raum“ in Albertshof.

Wehrpflichtzuteilung in Chemnitz. Nach dem „Chemnitzer Tageblatt“ sind in der Woche vom 10. bis 14. August an die Chemnitzer Bevölkerung ein Sonderposten Ratschauern pro Stör von den 31. Diensten einzurichten. Bei dieser Menge dürften die Alterslizenzen schon ausreichen.

Der Gollnerzer Ausruf für Hansemannsbrücke kommt Montag, den 21. August gegen 8 Uhr im Kirchenmeindesaal. Derfelde ist für 10 Minuten vorausgezettelt. Andere Dienste im Kirchenmeindesaal über 10 Minuten zählen drei Mark. Bedenkt wird die wichtige Rolle rent angemessen einzustellen. Anreisungen nimmt noch eilig gegen Hansemannsbrücke.

Görlitz. Am 21. August soll wieder ein Teil der beliebte Ministrantenin Hedda Tervor eintrifft, indem sie in dem entschieden aufdringlichen „Judenstrasse“ die Hauptrolle vereint. Röhres ist an dem Auszugsstück zu erkennen.

Görlitz. Am „Deutschen Hof“ findet morgen Abend ein außergewöhnliches Auftrittsfeuer und Solz-Musik von der Lumbader Stadtavale unter Mitwirkung des dortigen Gesangvereins statt, was das wie zum heutigen Freitag entzündete Wohlwollen der Görlitzer bringt der Ausrichter dieser Feste.

Pirna. Angenommen. Am Sonntag wird im Bösegebiet in der Nähe von Sachsen zwei jüngst ausgetragene, ein Zwischenreiter und ein Halbseiter, aber

fürst. Der eine von ihnen trug solch schwere Kopfverletzungen davon, daß an seinem Austritt gezwiegt wird.

Waldenburg. (Auszutreffende Nachricht.) Die Korrespondenz Hoffmann meldet aus München: Durch die Presse ist die Nachricht von einer bevorstehenden Vermählung des Herzogs Ludwig Wilhelm in Bayern mit Ihrer Durchlaucht der verwitweten Kurfürstin Eleonore von Schönburg, geborenen Prinzessin zu Salm-Mittelstein, gegangen. Nach Verhandlung an zuständiger Stelle sind wir in der Lage zu erklären, daß diese Nachricht nicht zutrifft.

Kirchennachrichten.

Görlitz.

Montag abends 10-11 Uhr Zusammenkunft des Evangelischen, besonder der älteren Mitglieder, nach Predigt und Auswahl zum Freiwilligstichtakten.

Heinrichsödt.

Am 8. Sonntag u. Elm. Vorm. 9 Uhr Gottesdienst mit Predigt.

Görlitz.

Am 9. Sonntag u. Elm. Vorm. 9 Uhr Gottesdienst durch Herrn Pastor Koch aus Lichtenstein.

Am 10. Sonntag u. Elm. Vorm. 9 Uhr Gottesdienst mit Predigt. Wallfahrt für die Mission unter Israel und für die Verbredung der evangelischen Lohre im heiligen Lande.

Der Pfarrer ist am 21. August bekleidet.

Müllen St. Michael.

Sonntag d. 18. August vorne 10-11 Uhr Gottesdienst mit Predigt und Abendgottesfeier.

Müllen St. Michael.

Nachm. 4-6 Uhr Taufzusaatserkeln. Abends 10-11 Uhr Abendgottesfeier.

Montag abends 8 Uhr im Jugendheim Frauenarbeiten für das rote Kreuz.

Donnerstag abends 10-11 Uhr Gemeinschaftsstunde.

Müllen St. Nicolas.

Sonntag d. 15. August vorne 10-11 Uhr Gottesdienst mit Predigt und Predigt des hl. Ambrosius.

Veranstaltungen: Feierlich Augustus Müller Ehren 26. d. 11. Mon. 19. Ca. Galilei Amts Stellvert. ges. Redel Ers.

Lebte Telegramme.

Zum Kanzlerbesuch in Wien.

Wien, 11. August. In Ehren der Anwesenheit des Reichskanzlers sind ebenso beim deutschen Botschafter von Faber und Lembke im Botschaftspalais ein Abendessen statt.

* * *

R-Boot-Bente.

London, 11. August. (Aufermeldung.) Der französische Dampfer „Annette Marie“, der französische Dampfer „Hector Clio“, der Dampfer „Möbius“ und der Dampfer „San Bernardo“ aus Rio, welche wurde verloren. Die Beladung des „San Bernardo“ wurde gerettet.

Berlin, 11. August. „Dienst“ meldet aus Tonlese, daß der französische Dampfer „Gautier de Neuville“ von einem österreichisch-ungarischen U-Boot versenkt wurde. Die Beladung wurde in Sant’ Andrea gelandet. Der englische Dampfer „Concord“ hat in Kattowitz die Mannschaft des englischen Dampfers „Dwyrick“ 3818 Tonnen, der ebenfalls im Mittelmeer verloren wurde, gelandet.

Sarfert & Co., Werdau, Bankgeschäft

Zweigniederlassung Lichtenstein-Callenberg

besorgt unter billigsten Bedingungen und unter sozialischer Wahrung der Interessen der Knabenhälfte den An- und Verkauf von Wertpapieren, Diskontierung und Fakto von Wechseln und Scheinen, Eröffnung von laufenden Rauschungen mit oder ohne Schenkverkehr, Gewährung von Baukrediten gegen Sicherheit, Annahme von Betriebslagen gegen Verzinsung je nach Kündigungsfest.

Haupt-Agentur der Stuttgarter Lebensversicherungsbank Stuttgart.

Florenbund Deutscher Frauen.
Ortsgruppe Lichtenstein-Callenberg und Umgebung.
Freitag, den 15. August, abends 10-11 Uhr
Beisammensein im Backstößchen.

Centralhalle Lichtenstein.

Erstes Kulmbacher

a Glas 25 Pf. — Äußerlich empfohlen.

Max Albert.

Wunderlich's „Seuchentod“

— patent. gesch.

gegen Maul- u. Klauenseuche
Rinde und alle eiternden Wunden. Sofort wirksam.
Tierärztlich ausgeraut.

Alleinverkauf für Lichtenstein u. Umgegend
Thomsfeld's Drogerie, Lichtenstein.

Keine Seifensnot!

Gegen Vorbehendung (Nachnahme) liefern wir ab Berlin bestellungsweise

Rössauer-Schneesalze

Stangenproblett (Sack für Hauswäsche) 5 Pf. zu Mk. 4,00, 10 Pf. zu Mk. 7,50, 25 Pf. zu Mk. 15,00, 100 Pf. zu Mk. 60,00.

Versandhaus-Börse

F. Fuchs,
Berlin C 2.

Siehe Wirtschaft
von 4-8 Uhr zu kaufen
durch Bruno Kunzmann,
Lichtenstein.

Größe Gläser mit Ledern,
worin ein Grünwarengeschäft
mit Erfolg betrieben wird, nebst
Schlachthand und Fleisch, in
vom 1. Oktober ab zu vernehmen.
Hermann Lehmann, Callenberg
Fürstenweg.

Zimmerleute

für ausdauernde Beschäftigung gesucht

**Reinhold Ulrich, Baumstr.,
Glauchau.**

Achtung!

Nächsten Montag früh verkaufe auf Bahnhof Lichtenstein
die ersten

Magdeburger blauen Kartoffeln
ohne Marken an jedermann, auch an Händler. Bit 8.50 M.
Sack mitbringen!

Alwin Bierold, Callenberg. Telef. 375.

Geschäftsbücher aller Art

empfiehlt

× × × die Tagblatt-Druckerei. × × ×

Täglich neue, frisch
geräucherte

Heringe

Stück 35 Pf. empfiehlt
Emil Lindig.

Für diejenigen Zeichner, welche bei uns Abschnitte **unter**
1000 Mark der

gezeichnet haben, halten wir die
vierten Kriegsanleihe

an unserer Kasse zur Verfügung.

Die Stücke von 1000 Mark und darüber gelangen erst in einiger Zeit zur Ausgabe. Wir werden dies an dieser Stelle rechtzeitig bekanntgeben.

BAYER & HEINZE
Abteilung Lichtenstein-Callnberg.
Bankgeschäft.

LichtensteinerKammer-Lichtspiele

Früher: EDISON SALON.
Anerkannt als bestes und schönstes Kino der Umgegend in Wort u. Bild.

Heute Sonntag, den 13. August, kommt zur Vorführung der ausgezeichnete Sensationsfilm:

Die grosse Gefahr.

Ein Film voll packender, spannender Handlung in 3 Abteilungen.

Dazu die üblichen, hochinteressanten **Einlagen.**

Ganz ergebenst ladet ein

Rudolf Lässig, z. Zt. im Felde.

Selbstverständlich haben Kinder von 2—7 Uhr Zutritt.

Parfischlößchen.

Heute Sonntag, den 13. August

GARTEN-KONZERT

gepflegt von der Stadtkapelle.
Anfang 1/4 Uhr. Eintritt 10 Pf.

Ergebnist haben welche Gäste hierzu ein
Oscar Schwarz und Th. Wernat.

Deutsches Haus

(Wasserschänke), Hohendorf.

Sonntag, den 13. August abends 8 Uhr

aufgewöhnliches Instrumental- u. Gesangs-Konzert

ausgeführt von der Limbacher Stadtkapelle, unter gültiger Mitwirkung des Chorgelangvereins „Cecilia“.
Limbach. Solisten: Fräulein Gertrud Schwarz, Sopran,
und Herr Dittrich, Tenor.

Leitung: Herr Musikdirektor Paul Schenck-Limbach.
— 65 Mitwirkende. —

Eintrittspreis im Vorverkauf 50 Pf. bei Herrn Grisebach
Rosa hier, und im Konzertlokal.

Anfang 8 Uhr. Abendkasse 60 Pf.
Wieder 25 Pf. nur an der Abendkasse.

Zu diesem gernfreichen Abend ladet höchstlich ein
Tonio Wagner.

Möbel

aller Art kaufen man noch
einige Zeit sehr billig, ob-
gleich alte Rohmaterialien
bedeutend gestiegen sind.

Man eile!

Möbelhaus Pokorny

Lichtenstein-E. Hauptstr. 8.
Weitauß grösstes Geschäft
für Werkstätten u. Möbel-
märkte. Gegen bar oder
erleichterte Zahlung. —

Neu aus selbstingeschneidetem

Sauerkraut,

Pfund 30 Pf.

Alwin Gierold, Callnberg

Wurstwürfel

vorzügliches Hühnchen, Enten- und
Hundeschnitter à Pfund 28 Pf.,
Senneter 25 Pf., empfiehlt

Willy Seidel,
Mülzen St. Jacob 177.

Wichtige nationale Pflichten

hat der deutsche Landmann zu
erfüllen, denn es gilt auch weite-
re Volksnahrung zu al-
tern. Der wichtigste Nährstoff,
der zu lohnendem Anbau
aller Pflanzen in ausreichen-
dem Maße vorhanden sein
muss, ist das



Kali.

Darum ist es notwendig
neben der Stickstoff-Phos-
phorsäure- und wo nötig
Kalkdüngung besonderes
Gewicht auf die Kalium-
düngung zu legen.
Ratschläge über alle Düngungs-
fragen erteilt jeden
zeit kostenlos die
Landwirtschaftliche Auskunftsstelle
des Kali-Syndikats G.m.b.H.
Zeitz =
Kaiser-Wilhelmstrasse 66.

Thonfeld's Lichtspiel-Theater.

Obere Hauptstraße. Rathausstraße.

Sonnabend von 8½ Uhr an: Sonntag von 3 Uhr an:

Ein vorzügliches Programm! Der Chronist und die Försters-Daughter.

Ein selnes erfreuliches Liebesdrama. 3 Uhr voller Spannung.

Ende gut, Alles gut!

Ein reizendes Lustspiel in 2 Teilen. Ein vol. Kunstmil.

Glühenpracht am Bodensee. Schattenbilder und noch einige recht hübsche Einlagen.

Zu diesen ganz vorzüglichen Darbietungen ladet höchstlich ein:

Familie Paul Thonfeld.

Alle kommen! Alle kommen!

Edison-Salon Hohendorf.

Ehrenhauses Lichtspiel-Theater.
Sonntag, den 13. August, von nachmittags 3 Uhr an:

Hedda Vernon-Gastspiel

Zofenstreiche.

Entzückendes heiteres Lustspiel in 3 Akten. In der Hauptrolle Hedda Vernon, bekannt aus dem Kriegsdrama „Zofia.“

Die Tat von damals.

Kriminal-Drama in 3 Akten. Hochinteressant und spannend von Anfang bis Ende.

Außerdem die üblichen Einlagen.

Zu diesem außerordentlich hochseinen Programm sehen einem zahlreichen Besuch entgegen hochachtend Ugart & Voigt.

Nachm. von 3—7 Uhr Kinder- u. Familien-Vorstellung.

Für die vielen Beweise wohltuender Teil-
nahme beim Heimgange unseres teuren Ent-
schlafenen, des Herrn Privatmanns

Ludwig Oehler

sagen wir nur hierdurch Allen unseren
herzlichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Hohendorf, 12. August 1916.

Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Beilage zu Nr. 187.

66. Jahrgang.
Sonntag, den 13. August

1916.

Verordnung zur Ausführung d. Bundesratsverordnung über Hülsenfrüchte v. 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 816).

zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 10 Abs. 3: Die Anzeigung als Saatgut erfolgt durch den Landesbauamt. Als Saatstelle wird für das Viehbiß des Königreichs Sachsen der Landesbauamt bestimmt. Der Nachweis, daß Saatgut zum Gemüseanbau bestimmt ist, ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Ortes, wo der Anbau stattfinden soll, zu erbringen. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß der Erwerber des Saatguts über das zum Anbau erforderliche Land verfügt. Die Bescheinigung erlaubt Kostenfrei. Der Erwerber von Saatgut, das zum Gemüseanbau bestimmt ist, hat die Bescheinigung von dem Erwerber dem Veräußerer auszuhändigen, der die Bescheinigung aufzubewahren hat.

zu § 2 und 3: Die Anzeigen sind an den Komunalverband zu richten, in dessen Bezirk die Hülsenfrüchte sich befinden.

Nachstehend wird die Verordnung des Bundesrats über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 816 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 5. August 1916.

Ministerium des Innern.

Verordnung über Hülsenfrüchte.

Vom 29. Juni 1916.

§ 1.

Erbse, Bohnen und Linsen Hülsenfrüchte dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgegeben werden.

Diese Vorschrift gilt nicht:

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Peluschen, Erbsenspalten und -Wie, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturberechtigte, insbesondere Alte, Kinder und Arbeiter, die diese nach ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben. Wacht der Reichskanzler von der ihm nach § 4 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Beauftragten Gebrauch, so bestimmt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
3. für anerkannte Saatgut, für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut sowie für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatarten freigegeben worden ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10. Der Nachweis ist durch eine behördlich beurkundete Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist;
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentum der Deutschen Verwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Hülsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen Regelung für die im Abs. 2 Nr. 1 genannten Erzeugnisse nicht versüßt werden.

§ 2.

Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Art zu Erbsen, Bohnen oder Linsen den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzugeben. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte im Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzugeben; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Eintrange von dem Empfänger zu erstatthen. Gelt der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigevollmächtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzugeben.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 4 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Perioden und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 4 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 4 bis 7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzugeben Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3.

Werden Hülsenfrüchte im Gemenge § 1 Abs. 2 Nr. 5 nachträglich angeordnet, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen drei Tagen nach der Aussondierung zu erbringen.

§ 4.

Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, die der Abarbeitung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle aus Verlängen täglich zu überlassen und auf Wiederverladen. Sie können ihrerzeit verlangen, daß die Stelle diese Vorräte täglich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme festsetzen, die mindestens vier Wochen betragen muss. Nach Ablauf der Frist erlaßt die Abatzbeschreibung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Beihaltung nötig hat, aber deren er zu seiner Erhaltung oder zur Erziehung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesinnes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturberechtigte, insbesondere Alttenteiler und Arbeiter, soweit sie leicht ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erlaßt der Reichskanzler.

§ 5.

Sowohl Hülsenfrüchte der Erbsen, Bohnen und Linsen als auch die Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiter gilt auch das Schämen. Sie haben ferner dieser Ziele auf Erwerben Absicht zu geben. Proben gegen Erhaltung der Vorräte einzureihen oder Beleidigung der Art zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle ordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verarbeiter den Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdroschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verarbeiter hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestalten.

§ 6.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Überlassung Verpflichtete für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

Ist der Verkäufer mit dem Preis nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle gesetzt hat, so legt die für den O.t. von dem aus der Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die hohen Auflagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die entgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangesuchts an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Entfällt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem zur Überlassung Verpflichteten ausgeht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig feststellt.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dienst oder zur lauflichen Überlassung sowie aus der Überlassung ergeben.

§ 7.

Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise

bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10.

Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 zu Saatzwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgelebt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorcrireben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkauf mit Saatgut erlassen.

Hülsenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saatzwecken nicht verwendet werden, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser nach § 4 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und d. a. Nachweis.

§ 11.

Der Preis für Hülsenfrüchte darf vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 nicht übersteigen:
Bei Erbsen 41 bis 60 Mark für den Doppelzentner,
Bohnen 41 " 70
Linsen 41 " 75

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für lehrlweise Überlassung der Säcke darf eine Sacklegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Legebühr dann um 25 Pfennige für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr wiegt, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sacklegebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rücklaufpreise den Satz der Sacklegebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des O.t., von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dabei ist.

Die im Abs. 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 Mark sowie die auf Grund des § 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14.

Mit Gefangen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Hülsenfrüchte (§ 1) den Vorschriften der §§ 1 und 10 widersetzt;
2. wer die ihm nach § 2, 3 oder 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der geleyten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 5 Abs. 1) widersetzt, oder wer unbedingt Hülsenfrüchte verarbeitet oder versüttelt (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1);
4. wer Hülsenfrüchte, die ihm als Saatgut belassen sind oder die er zu Saatzwecken erwonnen hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Bestimmungen widersetzt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Hülsenfrüchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehörten oder nicht.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkraftstretens.

Der Heldenkampf des „Greif“.

(Fortsetzung und Schluß.)

Nach einigen 20 Schuß stellte „Comus“ das Feuer ein. Leider aber waren der tapfere Kommandant, der inzwischen von einem Kutter aufgenommen war, und mehrere Deute diesem leichten Feuerüberfall zum Opfer gefallen.

Zu dieser Zeit kam noch ein englischer Kreuzer und drei Zerstörer in Sicht, die sich aber am Kampfe nicht mehr beteiligten. Der größte Teil der überlebenden des „Greif“ wurde vom Kreuzer „Comus“, die übrigen vom „Andes“ aufgenommen. Die Aufnahme an Bord des „Comus“ war befriedigend. Das Benehmen der Offiziere und Mannschaften war einwandfrei. Bezeichnend war die wiederholte gestellte Frage, welche Güttergütung denn die Mannschaft für ihr wohrgeschaffenes Unternehmen erhalten würde. Offiziere und Mannschaften nahmen die Münzenbänder, Rosarden Knöpfe und Ordensspäder der Deutschen als „Souvenir“ an sich. Die deutschen Gefangenen wurden nach Edinburgh überführt.

Sowohl in großen Jügen der Heroona.

Die englische Admiralität
erließ am 26. März, nachdem sie infolge der Bekanntmachung des deutschen Admiralstabes vom 24. März den ihr augenscheinlich recht unangenehmen Vorgang nicht länger verheimlichen konnte, folgende, für die Unwuchtlosigkeit der englischen Geschichtsschreibung recht bezeichnende Bekanntmachung:

„Am 29. Februar stand in der Nordsee zwischen dem bewaffneten deutschen Hilfskreuzer „Greif“, der als norwegisches Kaufschiff vermutet wurde, und dem englischen Hilfskreuzer „Alcantara“ ein Kampf statt. Das Gesetz hatte den Verlust beider Schiffe zur Folge. Der „Greif“ wurde von dem englischen Artilleriefeuer versenkt, die „Alcantara“ vermutlich durch ein Torpedo.“

Eine deutsche Privatmeldung fügt hinzu: Das Gesetz war außerordentlich erbittert, die „Alcantara“ war unterlegen bezüglich der Artillerie, aber die Tückigkeit der Kanone und Seeleute glich diesen Nachteil aus. Der „Greif“ ging zuerst unter, dann die „Alcantara“. Englische Torpedojäger eilten zur Hilfe und nahmen die Verwundeten auf. Gleichzeitig wurde, wie gemeldet, ein deutsches U-Boot versenkt.

Diesen Auseinandersetzungen und Verdrehungen Rentsch und der englischen Admiralität gegenüber sei zusammenfassend nochmals festgestellt, daß „Greif“ sich mit drei englischen Kriegsschiffen, den Hilfskreuzern „Alcantara“ und „Andes“ und dem kleinen Kreuzer „Comus“ sowie mit zwei Zerstörern im Gesetz befand, daß vor der eigenen Besatzung, nachdem alle Geschüsse und sonstige Kampfmittel außer Gesetz gesetzt waren, gesprengt und versenkt wurde, und zwar lange, nachdem „Alcantara“ in den Fluten verschwunden war, und schließlich, daß kein deutsches U-Boot auf dem Kampfplateau anwesend war.

Warschau — ein Jahr deutsch.

Der 5. August 1915 brachte uns die doppelte Jubelnachricht des Zusammenbruches der russischen Weichselfront: Die Armee des Brüder Leopold von Sachsen nahm Warschau; die Österreicher setzten sich in den Besitz von Iwanograd. Wie ein Blitz fuhr die Rinde dieses großen Erfolges von Schüttengräben zu Schüttengräben; röhrt jedes deutsche Dorf, jede deutsche Stadt in wehenden Fahnen auf; war schon in Frankreich, war schon in Belgien, wo abends fast überall großer Zapfenstreich mit nachfolgendem Gebet die Herzen aller Soldaten zum Himmel hob. Und man entzann sich, daß genau vor 249 Jahren, in den letzten Julitagen, brandenburgisches Fußvolk und brandenburgische Artillerie dem vereinigten schwedisch-brandenburgischen Heere den Eingang in die Hauptstadt Polens erzwangen. Jetzt, nach dem abermaligen Falle Warschaus 1915, befand sich Russisch Polen, das über 127 000 Quadratkilometer groß ist, etwa zu drei Vierteln fest in deutschen Händen.

Und was ist inzwischen aus diesem so reichen und früher so art vernachlässigten und gefleckten Lande, namentlich aber aus dem wichtigsten Handels- und Industriezentrum Warschau selbst geworden? War die Geschäftslage dieser Stadt seit dem Balkanrieg eine stets ungünstige gewesen, so hat die neue Organisation der neuen Herren mit unheilicher Schnelligkeit und Gründlichkeit hier Wandel geschaffen. In den Fabriken ist ein so eifriges Arbeiten wie nie zuvor. Da das Bürgerkomitee, das deutscherseits sofort mit der Ausarbeitung einer Wahlordnung zur Reorganisation der städtischen Verwaltung beauftragt wurde, diese Angewogenheit nur recht langsam und nur bis zu einem unklaren und unbefriedigenden Ergebnis betrieb, fuhr die Zivilverwaltung farzhand mit einer klippfieren Stadtordnung dazwischen. Und mit diesem Erfolg war plötzlich etwas da, woran bisher niemand von den Einwohnern und den Herren Stadtverordneten zu altertümlich nicht geglaubt hatten: Ordnung. Ruhig und dennoch slawischer Unruhe voll geht das Leben auf der Hauptstraße, der Krakauer Vorstadt, seinen Gang. Wagen und wieder Wagen rollen über den breiten Platz der Weichsel auf der eisernen Alexanderbrücke dahin. In den Kirchen versammeln sich die Gemeinden zum Gebet. In den zahlreichen Zuckerbäckereien ist kein Tisch frei. Das bronzenes Bildnis des Apollonius, noch Thorwaldsen's Entwurf, steht

noch immer in der Nähe der alten ersten Universität, deren geistige Freiheit einstmals gar sehr von Moskau in Schranken gehalten wurde und in deren historischen Räumen jetzt u. a. ein bekannter deutscher Professor und Dichter seine Seminarübungen über „Unser großes vaterländisches Frauendrama“, wie er es nennt: Goethes „Natürliche Tochter“ abhält. Die Oper ist fast immer ausverkauft. Regie und Ausstattung haben soviel eigene Kunst in sich, daß manche gute deutsche Provinzbühne von Warschau lernen könnte, von dieser Stadt, die schon seit 1765 über eine deutsche Bühne verfügte. Hier, wo unser Dichter und Regierungsrat E. L. Hoffmann im Park von Lazienki die schönsten Melodien für Opern und Operetten einfließt oder in einer Molierjacke auf einem Herrn in der „Musikalischen Rissoume“ das Bibliotheksmuseum und ein Cabinet eigenhändig mit Karikaturen ausmalte, wobei ihn die seit zur Seite stehende Maschine Ungarwei ein wenig unterstützen mußte. Hier, wo ruht, einst aus französischer Erde hierhergebracht Das „Paris des Orients“ hat seinen alten Glanz wieder. Die alten herrlichen Schlösser aus der Zeit Sobieski'schen Regierung, kleine Pavillons, ein chinesisches Palais sprechen von der Vergangenheit. Aus der die Gegenwart saw, aus der wiederum eine glückliche Zukunft kommen wird. Unter deutscher Oberhoheit, deren Segen nicht verloren gehen wird, einerseit wie Polens Schicksal auch nach dem Kriege, in der stilleren Zeit des Friedens, gestalten wird. Handel, Industrie, Kapital Polens haben schon jetzt eine ungewöhnliche Anpassungsfähigkeit für die neue Epoche bewiesen. Die neue Herrschaft zeigte Ihnen neue Wege der Entwicklung, neue Wege der Freiheit.

Ehrenfahrt.

Einen Kilometer durch schwerstes Sperrfeuer.

Am 15. März 1916 lag seit 8 Uhr vormittags stärkstes feindliches Artilleriefeuer aller Kaliber, sowie schweres Minenfeuer auf unserer Stellung, das sich meistens bis zum Trommelfeuer stiegerte. Der Bataillonskommandeur war infolge völliger Verbündung aller Zugangsgräben und Fernsprechleitungen, sowie Verschüttungen fast sämtlicher Staffelposten ohne Nachricht über die Lage in vorderster Linie. Seit 9 Uhr vormittags wurde die Entwicklung des Kampfes vom Beobachtungsstand der ersten Abteilung Reserve-Feld-Artillerie-Regiments Nr. 28 ununterbrochen durch Lieutenant d. R. Donner aus Reichenbach i. B. beobachtet. Dieser bemerkte gegen 5 Uhr nachmittags, wie die Franzosen unter Rückwärtsverlegung ihres Feuers zunächst in Stärke etwa eines Bataillons die französischen und deutschen völlig zerstörten Drohthäuser durchschritten. Kurz danach mit ein bis zwei Kompanien zum Angriff vordringen und in unsere vordersten Gräben eindrangen. Mit Umsicht machte Lieutenant d. R. Donner sofort die Batterie leicht Verlegung des Sperrfeuers auf diese gefährdeten Stelle aufmerksam und versuchte nach Meldung an seinen Kommandeur gleichzeitig seine Wahrnehmung dem Bataillonskommandeur zu übermitteln. Da aber auch jede Fernsprechverbindung von der Artillerie nach dem betreffenden Bataillon zerstört war, gelang ihm dies nicht. Auf seine Meldung hin erhielt Lieutenant d. R. Donner von seinem Abteilungskommandeur den Befehl, die Verbindung mit dem Bataillonskommandeur sofort persönlich anzunehmen. In Begleitung des Kanonier Weihenfels aus Niederseidly bei Drusen mache er sich sofort auf den Weg, der etwa einen Kilometer weit über völlig ungedecktes eingefasnetes Gelände führt, das anbauernd unter schwerstem feindlichem Sperrfeuer lag.

Mit großer Unermüdlichkeit und Kaltblütigkeit stürmte Lieutenant d. R. Donner voraus und es gelang ihm tatsächlich, zum Gesetzstand des Bataillons durchzudringen, wo er den Bataillonskommandeur, der noch ohne Nachricht über das eindringen des Feindes in unsere vordersten Gräben war, seine Meldung überbrachte. Erst auf Grund dieser Meldung setzte der Bataillonsführer zwei seiner Reservkompanien gegen den eingebrungenen Feind ein und warf ihn zurück. Lieutenant d. R. Donner sandte sofort durch Kanonier Weihenfels Meldung über den beachtlichen Gegengriff zurück. Sobald es der Abteilung möglich war, ihr Sperrfeuer rechtzeitig auf die feindlichen Gräben zu verlegen und so den Infanterieangriff wirksam zu unterdrücken.

Durch das vorstehend geschilderte heldenmäßige Verhalten des Lieutenant d. R. Donner und seiner Geschützordnanz Kanonier Weihenfels glückte es, mit verhältnismäßig geringen eigenen und außerst schweren feindlichen Verlusten den feindlichen Angriff leicht abzuweisen.

Bayer & Heinze
Bankgeschäft
Lichtenstein-Callenberg.
Ausführung aller bank-
mäßigen Geschäfte.

Das bimmerische Häuptchen

Original-Roman von Ann Bothe.

Copyright 1910 by Ann Bothe, Leipzig.

78.

Rabend verboten.

Carlotta Bonato aber lädt höhnisch drein und rief:

„Es wird hier wirklich eine allerliebste Komödie gewieilt. Roman, glaube ihnen nicht. Sie wollen dich nur schreien.“

„Schweigen Sie geäßlich“, rief ihr Mäister Allings zu, und dann rief er rauh zu dem Baron hinüber:

„Sie wissen, daß Sie sich dadurch, daß Sie Magna Stoare ihrem Vaterhaus entzweit, vor dem Gesetz strafbar gemacht haben. Magna Stoare wird uns in ihre Heimat folgen; und wie werden sofort die nötigen Schritte treu, sie aus den unwürdigen Besitz dieiher Ehe zu lösen.“

„Unsere Kirche scheidet nicht“, triumphierte Roman. „Ich kann ja nicht“, komme Magna auf, „ich kann, ich darf ihn nicht verlassen.“

„Es steht Ihnen natürlich frei, gesetzlich gedeckt mich vorzugehen, so viel es Ihnen beliebt“, rief Baron Bonato ausgebracht den beiden Männern zu. „Aber ich kann Ihnen nur die Ewiglichkeit Ihrer Bemühungen in sichere Aussicht stellen, sondern Sie werden mir auch jede Genugtuung gewähren müssen.“

„Ja, dann müssen wir wohl noch deutlicher werden“, mahnte Rahmen zu Allings herüber, einen misstrauischen Blick auf Magna werfend, die ganz gebrochen, von Ingvaldes Armen umfangen, in ihrem Sessel hockte, und wie geistesabwesend vor sich hinstarnte.

Allings neigte bejahend sein ernstes Gesicht. Die grünen Raufenflügel bebten vor unterdrückter Lust, als er jedes Wort schwer betonend, fortfuhr:

„Es wird uns ein Leichtes sein, die Ehe zu lösen, zu der Sie Magna Stoare bewegen haben weil, abgesehen davon, daß Fräulein Stoare nicht mündig war, die Ehe unter Vorwiegung falscher Tatsachen geschlossen wurde.“

„Was soll das heißen, mein Herr?“ brauste der Baron auf. „Meine Geduld ist jetzt wirklich erschöpft, und ich erkläre Sie und Ihren Rahmen, daß ich sofort zu verlosen. Ich werde mit meiner Schwägerin allein unterhandeln.“

„Satz doch“, wehrte Harald Rahmen nun mit leichtem, sarkastischem Lachen. „Die Gelegenheit, eine Bindungsummung herauszudrängen, haben Sie verföhnt; und wir bezweilen sehr, daß Fräulein Stoare auf ihr Angebot zurückzukommen wird. Und bleibt es nur noch unsere Willkt. Ihnen zu untersetzen, daß wir wissen, daß Sie nicht der Baron Bonato sind, für den Sie sich tatsächlich ausgeben, auch nicht der Graf Zwiedorff, als welchen Sie Mister Allings vor Jahren in Ostende kennen lernte, als er Junge war, wie man Sie beim Falstaffspiel erkannte, sondern, daß wir die Beweise in Händen haben, daß Sie lediglich Roman Bonato waren, und daß Ihre Witje in einem dunklen Ecktisch der Villa Venezia stand. Ihre Mutter sang auf den Straßen Venetigs zur Laune, Ihr Vater verlor seine Naccaro.“

Magna schrie laut auf und barg ihr angstzitterndes Gesicht an Ingvaldes Brust.

„Schüre mich vor ihm, schüre mich“, hauchte sie, auf Roman deutend. „Ich glaube, ich sterbe; ich kann ja gar nicht mehr leben.“

„Mein armes Kind“, häuerte Ingvalde w. ich. „Wer dir doch helfen könnte. Aber diesen Kelch müssen wir nun beide austrinken.“

„Das ist“, ergänzte Mister Allings Rahmen's Worte über die Eltern Romans, „ein an und für sich wohl ganz ehrenhafter Verlust, der Ihnen aber natürlich nicht das Recht gibt, sich selber in den Adelstand zu erheben.“

„Lassen Sie den Sohn“, rief Roman wütend, „und nennen Sie mir die Bedingungen, unter denen Magna ihre Freiheit wiedererobern soll. Ich bin zu allem bereit.“

Magna saß starr in seine Augen; und unter diesem erlöschenden Blick seines Brüder zuckte Roman Bonato doch zusammen, als würde er mit Auten gepreßt.

„Du spott, mein Herr“, gab Allings zurück. „Es ist ganz seltsam ernstlich, daß die Beziehungen der Familie Stoare zu einem Mann, der bereits im Besitznis gesessen hat, wie Sie, null und nichtig sind, sobald das die Familie wünscht. Wir hätten Ihnen den Kaufpreis gezahlt, wenn wir dadurch dem armen, jungen Weibe dort die Eshämung hätten ersparen können. Sie und Ihre Vergangenheit kennen zu lernen. Ich habe Sie nur noch zu fragen, wer die Frau ist, die Sie Mutter nennen, und die mit Ihnen d. e. Abenteuerleben geführt hat.“

Carlotta Bonato rang nach Luft.

„Schüre mich vor diesem Unverächtlichen“, gab sie ihrem Sohn.

„Roman, denn plötzlich zum Aufwachen kam, daß doch alles verloren, ja wild, mit rollenden Augen an.“

„Tu, du“, stöhnte er dann auf. „Du Gehel meine Lebene.“

(Fortsetzung folgt.)